

Die Sattler GmbH (nachfolgend SATTLER) gewährt gemäß den nachfolgenden Garantiebedingungen während eines Garantiezeitraums von sechs Jahren ab Lieferdatum, dass Produkte, welche ein Erzeugnis von SATTLER sind, bei bestimmungsgemäßen Gebrauch keine Herstellungs- und Materialfehler (Garantie) enthalten. Konstruktionsfehler sowie Handelswaren sind von der Garantie ausgeschlossen. Die nachfolgenden Garantiebedingungen lassen eventuelle Gewährleistungsverpflichtungen aus dem Kaufvertrag mit dem Kunden unberührt.

I. Garantievoraussetzungen

Die Garantie kann nur dann in Anspruch genommen werden wenn die Voraussetzungen unter Punkt I. a bis I. e erfüllt sind.

- a. Die Garantie wird unter der Bedingung gewährt, dass der Kunde das Produkt mit dem auf der Website von SATTLER abgebildeten Registrierungsverfahren vollständig bis spätestens 60 Tage nach Rechnungsdatum der Schlussrechnung bei SATTLER registriert. Falsche oder irreführende Angaben im Zuge der Registrierung führen zu einem Erlöschen der Garantie.
- b. Die Garantie wirkt ausschließlich unter der Bedingung, dass die Produkt- und Anwendungsspezifikationen in der zugehörigen Produktbeschreibung (Datenblatt, Montageanleitung oder ähnliches) des Produktes eingehalten werden.
- c. Die Garantie wirkt ausschließlich unter der Bedingung, dass das Produkt fachmännisch durch eine Elektrofachkraft oder anderweitig qualifizierte Person gemäß dem Produkt beigelegter Montageanleitung installiert und in Betrieb gesetzt wurde.
- d. Die Garantie wird nur dann gewährt wenn, das Produkt bestimmungsgemäß, wie in Punkt II dargelegt, gebraucht wurde und Ausfallraten die mittlere Nennausfallrate übersteigen.
- e. Die Garantie wird nur gewährt wenn an dem Produkt keine Änderungen oder Reparaturen vorgenommen wurden, zu denen SATTLER nicht seine schriftliche Zustimmung gegeben hat.

II. Bestimmungsgemäßer Gebrauch und Ausfallraten

- a. Grenzwerte für Temperaturen und Spannungen gemäß der Produktbeschreibung dürfen nicht überschritten werden und das Produkt darf keinen nicht bestimmungsgemäßen mechanischen und/oder chemischen Belastungen ausgesetzt sein.
- b. Ein Bestimmungsgemäßer Gebrauch liegt nur dann vor, wenn die in der Produktdokumentation (Montageanleitung, Datenblatt, Betriebsanleitung oder ähnliches) vorgesehenen Wartungsarbeiten durch qualifiziertes Personal ausgeführt und dokumentiert wurden.
- c. Bei elektronischen Betriebsgeräten bzw. Bauteilen wie LED-Modulen beträgt die mittlere Nennausfallrate 0,2%/1000 Betriebsstunden, sofern die mittlere Nennlebensdauer und Nennausfallrate eines Gerätes wie LED-Modulen und Netzteilen oder eines Bauteiles in den Produkt- und Anwendungsspezifikationen (Datenblatt oder ähnliches) nicht anders definiert sind. Des Weiteren gilt bei LED-Modulen ein Lichtstromrückgang von bis zu 0,5%/1000 Betriebsstunden sowie eine Lichtfarbpunktverschiebung über die Lebensdauer als normal und werden deshalb als nicht als Garantiebegründende Ausfallrate angesehen.
- d. Für die Garantie gilt eine mittlere Bemessungslebensdauer von L90 | 50.000h bei 25° Raumtemperatur.
- e. Die Garantie gilt nur, wenn das Produkt mit Lampen installiert wird, die den entsprechenden IEC-Spezifikationen entsprechen.

III. Pflichten des Kunden im Garantiefall

- a. Der Kunde verpflichtet sich innerhalb von 30 Tagen ab Feststellen des Mangels schriftlich (per E- Mail, Fax, Post) über den eingetretenen Mangel zu informieren.
- b. Die schriftliche Information muss einen entsprechenden Nachweis über den eingetretenen Mangel sowie den Kaufvertrag oder die Rechnung beinhalten.
- c. Der Kunde gewährt die zur Behebung des Mangels nötige Zeit und Gelegenheit und wirkt aktiv an der Mangelbeseitigung/ Fehlerbeseitigung mit. Verweigert der Kunde dies, ist SATTLER von der Garantieleistung befreit.

IV. Garantieleistung

- a. SATTLER gewährt die fünfjährige Garantie unentgeltlich.
- b. Nach Prüfung des zugrunde liegenden garantiebegündeten Sachverhaltes durch SATTLER liegt es im Ermessen von SATTLER das mangelhafte Produkt zu reparieren oder durch ein gleichwertiges Produkt auszutauschen oder eine Preisminderung zu gewähren.
- c. SATTLER steht es frei für die zugrundeliegende und garantiebegündete Reparatur des mangelhaften Produktes neue oder wiederverwertete Materialien zu verwenden sofern diese im Hinblick auf Leistung und Zuverlässigkeit dem bemängelten Produkt gleichwertig sind.

SATTLER

- d. Für den Fall dass ein Produkt ausgetauscht wird gilt IV. b. Weiterhin kann das ausgetauschte Produkt in Hinsicht auf Abmessungen und Design vom bemängelten Produkt abweichen wenn dies keine maßgebliche Funktionseinschränkung nach sich zieht.
- e. Der Garantiefall begründet keine neue Garantiezeit oder verlängert die bereits bestehende Garantiezeit, auf das Produkt oder auf reparierte sowie ausgetauschte Komponenten. Ausgetauschte Teile verbleiben nach der Reparatur direkt bei SATTLER oder beim autorisierten Service-Partner und gehen in das Eigentum von SATTLER über.

V. Ausnahmen von der Garantieleistung

Von der Garantieleistung sind insbesondere ausgenommen:

- a. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport des fehlerhaften und des reparierten bzw. neuen Produktes, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit, Hebevorrichtungen, Gerüste) gehen zu Lasten des Käufers.
- b. Die Aufgrund normaler Abnutzung entstehenden Gebrauchsspuren, Verschleißteile und Softwarefehler und Viren, sowie vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen.
- c. Kunststoffteile und alle weiteren Bauteile und Komponenten (wie z.B. organische Stoffe) die sich auf Grund des natürlichen Alterungsprozesses verfärben und/oder spröde werden.
- d. Einstellungen bzw. Parametrierungen an Anlagen, die sich aufgrund von Verschleiß, Ermüdung oder Verschmutzungen verändern.
- e. Sonderanfertigungen, bei denen wir nach vom Kunden vorgelegten Plänen, Zeichnungen und Spezifikationen arbeiten.

VI. Haftung

- a. SATTLER übernimmt keine über diese Garantie hinausreichende Haftung. Insbesondere, aber nicht abschließend, haftet SATTLER im Rahmen dieser Garantie nicht für etwaige mittelbare Schäden, Sonder- oder Folgeschäden, Vermögensschäden einschließlich dem Verlust tatsächlicher oder erwarteter Gewinne, Zinsen, Erträge, erwarteter Einsparungen oder Geschäfte, Schädigungen des Firmenwerts, und Schäden jeglicher Art, die Dritten entstanden sind. Die Haftung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit bleiben davon unberührt.
- b. Die Haftung aus dieser Garantie ist auf den Kaufpreis der betroffenen Produkte beschränkt. Ein Anspruch auf zusätzliche bzw. den tatsächlichen Schadensbetrag erhöhende Leistungen oder Zahlungen kann nicht aus dieser Garantie hergeleitet werden.
- c. Eine Haftung nach den Vorschriften des deutschen Produkthaftungsgesetzes bleibt hiervon unberührt.

VII. Schlussbestimmungen

- a. Der Kunde kann die Garantie bzw. seine Rechte daraus nur mit unserer schriftlichen Zustimmung übertragen. Dritte haben kein Recht, eine der in dieser Garantie enthaltenen Bestimmungen durchzusetzen.
- b. Die Beziehungen zwischen SATTLER und dem Kunden unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zum internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- c. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Garantie ist das sachlich und örtlich zuständige Gericht am eingetragenen Firmensitz von SATTLER. Dies gilt nicht im Verhältnis zu einem Verbraucher nach § 13 BGB.
- d. Überschriften in diesen Garantiebedingungen dienen lediglich der besseren Orientierung. Sie sind für deren Auslegung ohne Bedeutung.
- e. Sind einzelne Bestimmungen dieser Garantie ganz oder teilweise unwirksam, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksam gewordenen Bestimmung gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

Göppingen, den 01.07.2022